

Aktiv werden mit ACAT

Für eine Welt frei von Folter und Todesstrafe

VORWORT

Liebe ACAT-Mitglieder

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung werden Menschenrechtsverletzungen nicht nur im Ausland begangen, sondern kommen auch bei uns vor: unangemessene Haft von Personen mit psychischen Störungen, Inhaftierung von Asylsuchenden, Überbelegung der Gefängnisse, Polizeigewalt – auch unsere Behörden haben manchmal Mühe, die Bevölkerung wirksam vor grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu schützen.

ACAT-Schweiz setzt sich für die Einhaltung der Grundrechte jedes Individuums ein, unabhängig davon, wo es sich befindet. Es liegt ihr aber am Herzen, auch vor der eigenen Haustür zu kehren. Diesen Sommer setzte sie sich deshalb mit grossem Engagement für die Rechte der Menschen in der Schweiz ein. Gemeinsam mit anderen NGOs erstellte sie einen Alternativbericht, der eine Bestandsaufnahme der Menschenrechtssituation in unserem Land gibt, und verteidigte diesen erfolgreich vor dem UNO-Ausschuss gegen Folter (S. 10). Zudem nahm sie vor dem UNO-Menschenrechtsrat Stellung zu den Schlussfolgerungen von Bundesbern im Rahmen der allgemeinen periodischen Überprüfung (S. 12). Schliesslich organisierte sie eine Reihe von Treffen anlässlich des Besuchs des Sonderberichterstatters für Eritrea in der Schweiz (S. 13).

Unsere Organisation wäre nichts ohne Ihr Engagement. Dank Ihrer Beteiligung an der Petition vom Dezember 2018 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kürzlich einen Bericht zum Thema Kinder mit einem inhaftierten Elternteil veröffentlicht. Lesen Sie unseren Bericht dazu ab Seite 8. Ausserdem hat uns, auf Druck Ihrer Unterschriften, die Regierungsekretärin des mexikanischen Bundesstaates Quintana Roo geschrieben, um uns über die Entschädigungsmassnahmen für die Opfer der «9N» zu informieren. Bei dieser Demonstration hatte die Polizei auf Demonstranten geschossen und sie gefoltert (S. 7).

Jede dieser Interventionen bringt uns einer Welt frei von Folter und Todesstrafe einen Schritt näher. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung, hoffen, dass Sie auf die gemeinsam geleistete Arbeit stolz sein werden, und wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!



Etienne Cottier
 Verantwortlicher Interventionen
 und juristische Dossiers

INHALT

Vereinsleben.....	2
<i>Impressionen der Generalversammlung....</i>	2
Dringlicher Appell.....	3
Follow-up unserer Aktionen	4
<i>Gute Nachrichten</i>	4
<i> Bleiben wir wachsam.....</i>	7
Wenn Mami oder Papi hinter Gittern ist.....	8
Interventionen der Geschäftsstelle.....	10
<i> UNO-Ausschuss gegen Folter untersucht die Schweiz.....</i>	10
<i> EPU: Durchwachsene Schweizer Bilanz ...</i>	12
<i> ACAT empfängt den Sonderberichterstatter für Eritrea.....</i>	13
<i> Solidarität mit den Falun-Gong-Anhänger:innen</i>	15
News aus der Geschäftsstelle	16
Gebet	16
Impressum	16

Impressionen der Generalversammlung

Einige Impressionen von unserer Generalversammlung mit anschliessendem gemütlichem Apéro am 10. Juni 2023 in Bern. Vielen Dank an alle Mitglieder, die dabei waren!



UGANDA

Anti-Homosexualitäts-Gesetz und Todesstrafe

Neuerdings ist «qualifizierte Homosexualität» in Uganda ein Verbrechen, das mit dem Tod bestraft werden kann. Im August wurde ein Mann Opfer dieses menschenrechtswidrigen Gesetzes.



Symbolbild

Am 18. August hat die Generalstaatsanwaltschaft Ugandas einen 20-jährigen Mann wegen «qualifizierter Homosexualität» angeklagt. Ihm droht für diesen Tatbestand, der in dem Land mittlerweile als Kapitalverbrechen gilt, die Todesstrafe. Der junge Mann wurde am 15. August auf einem Sportplatz in der Stadt Soroti, einer Stadt im Osten Ugandas, festgenommen. Die Polizei soll ihn halbnackt mit einem 41-jährigen Mann erwischt haben, der aufgrund «seines geistigen Zustands» nicht in der Lage gewesen sein soll, seine Zustimmung zu geben.

Ugandas Präsident Yoweri Museveni verkündete das umstrittene Gesetz zur Bekämpfung von Homosexualität am 26. Mai 2023. Obwohl es heisst, Homosexualität an sich werde nicht unterdrückt, bestraft das Gesetz jede sexuelle Handlung, die mit einer anderen Person desselben Geschlechts «begangen» wird, mit einer Strafe bis hin zu lebenslanger Haft. Darüber hinaus sieht das Gesetz den Straftatbestand der «qualifizierten Homosexualität» vor. Darunter versteht es jede sexuelle Beziehung mit einer Person desselben Geschlechts, die nicht einwilligt, nicht in der Lage ist, ihre Einwilligung zu geben, eine Behinderung oder eine psychische Krankheit hat, oder entweder über

75 Jahre oder unter 18 Jahre alt ist. Die Höchststrafe für «qualifizierte Homosexualität» ist die Todesstrafe. Uganda führt jedoch seit 2005 keine Hinrichtungen mehr durch.

Sexuelle Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechts sind nicht die einzigen Tatbestände, die zu einer Verurteilung führen können. Auch die «Förderung» von Homosexualität wird unter Strafe gestellt. Der Text besagt, dass jede Person oder Organisation, die «wissentlich Homosexualität fördert», mit bis zu 20 Jahren Gefängnis bestraft werden kann. Handelt es sich um eine Organisation, droht ihr ein Verbot von bis zu zehn Jahren.

Die USA, das Vereinigte Königreich und die Europäische Union forderten die sofortige Aufhebung des Gesetzes. Der Chefdiplomat der EU, Josep Borrell, bezeichnete die Verabschiedung dieses «menschenrechtswidrigen» Gesetzes als «bedauerlich» und wies darauf hin, dass die Beziehungen zur EU dadurch beeinträchtigt werden könnten. Das Vereinigte Königreich zeigte sich «bestürzt» und erklärte, das Gesetz werde «die Gefahr von Gewalt, Diskriminierung und Verfolgung erhöhen».

Die Verabschiedung des Gesetzes erfolgt vor dem Hintergrund einer virulenten Homophobie in Ostafrika, wo Homosexualität illegal ist und oft als Verbrechen angesehen wird. Laut dem Human Rights Awareness and Promotion Forum (HRAPF), einer ugandischen NGO, wurden seit Inkrafttreten des Anti-Homosexualitätsgesetzes bereits mindestens fünf Personen deswegen angeklagt.

Es ist nicht das erste Mal, dass Uganda Schritte unternimmt, um die Todesstrafe für «qualifizierte Homosexualität» einzuführen. Frühere Pläne waren jedoch auf internationalen Druck hin aufgegeben worden. EC

QUELLEN: Le Monde, peindemort.org, Amnesty International, HRAPF, Reuters



Im Interventionsbrief wird der Präsident Ugandas aufgefordert, sich beim Parlament und beim Justizminister dafür einzusetzen, dass das Anti-Homosexualitätsgesetz sofort aufgehoben wird, dass alle Strafverfahren gegen eine Person oder Organisation aufgrund dieses Gesetzes sofort eingestellt werden, dass die Todesstrafe in Uganda nicht mehr verhängt wird und dass alle Massnahmen ergriffen werden, um den Schutz der Rechte von LGBTI+-Personen im Land zu gewährleisten.

Brief an den Präsidenten von Uganda

Mr. President Yoweri Museveni
State House
P.O. Box 25497
Kampala
Uganda

Porto: 1.80 Fr.

E-Mail: president@statehouse.go.ug

Kopie an den Botschafter von Uganda bei der UNO in Genf

S.E. Robert Marcel Tibaleka
Ambassadeur de l'Ouganda auprès
des Nations Unies
Rue Vermont 37/39
1202 Genève

Porto: 0.90 Fr. (A-Post) oder 1.10 Fr. (B-Post)

E-Mail: chancery@ugandamission.ch

Interventionsfrist:
15. Oktober 2023
Vielen Dank!

Follow-up unserer Aktionen

Gute Nachrichten

IRAN – 6 Jahre Haft statt Todesstrafe

Der iranische Rapper **Toomaj Salehi** wurde im Juli zu sechs Jahren und drei Monaten Gefängnis verurteilt. Außerdem darf er zwei Jahre nach seiner Freilassung das Land nicht verlassen und keine Musik produzieren. Nach 252 Tagen Einzelhaft, in der er schwere Folter erleiden musste, wurde er in den allgemeinen Teil des Gefängnisses verlegt. Der 32-Jährige war im Oktober 2022 verhaftet worden, weil er die Protestbewegung im Iran unterstützt hatte. Er wurde daraufhin wegen Verbrechen



angeklagt, die mit der Todesstrafe geahndet werden können, darunter «Krieg gegen Gott» und «Verdorbenheit auf Erden».

Der Fall löste eine internationale Solidaritätswelle aus. Verschiedene Medien schätzen, dass Salehi deswegen der Todesstrafe entkommen konnte.

Die deutsche Bundestagsabgeordnete Ye-One Rhie, die eine Patenschaft für Toomaj Salehi übernommen hat, sieht indessen keinen Grund für Entwarnung. Gegenüber Der Spiegel sagt sie: «Das Regime ist bekannt dafür, dass Fälle auch wieder aufgerollt und in alle Richtungen neu verhandelt werden können. Deswegen ist das nicht das Ende». Es sei ein «Schwebezustand, solange Salehi nicht das Gefängnis verlassen hat».

QUELLEN: CNN, Der Spiegel, NZZ

ÄGYPTEN – Mohammed El-Baker ist frei

Am 19. Juli 2023 wurde **Mohamed El-Baker** durch ein präsidiales Dekret begnadigt. Tags darauf wurde er freigelassen. Seinen 43. Geburtstag, den er am gleichen Tag feierte, konnte er im Kreise seiner Familie verbringen.

Mohamed El-Baker war Gründer und Leiter einer Menschenrechtsorganisation, die auch als Anwaltskanzlei für die Verteidigung von Opfern des repressiven ägyptischen Regimes tätig war.

Mit seiner Freilassung endete eine fast vierjährige willkürliche Inhaftierung mit Folter und Misshandlung. Mohamed El-Baker war im September 2019 festgenommen worden, als er Alaa Abdel Fattah, einem bekannten Aktivist und einer Ikone der Revolution von 2011, als Anwalt zur Seite stand.

Mohamed El-Baker wurde wegen der Beteiligung an und Finanzierung einer terroristischen Gruppierung sowie der Verbreitung falscher Informationen, die die nationale Sicherheit gefährden, strafrechtlich verfolgt.

Die Begnadigung bezieht sich auf das Verfahren, in dem er am 20. Dezember 2021 endgültig zu vier Jahren Gefängnis verurteilt worden war. Aber mindestens drei weitere Verfahren sind noch hängig.

In einem davon, das Ende 2020 eingeleitet wurde, wurde er auf eine «Terroristenliste» gesetzt. Dies hatte zur Folge, dass El-Bakers Eigentum und Vermögenswerte eingefroren wurden, er nicht ins Ausland reisen darf und er kein öffentliches oder offizielles Amt wie das eines Rechtsanwalts bekleiden darf – das alles für fünf Jahre.

QUELLEN: ACAT-Frankreich • NGW 2022/2023



BILD: Neama Hisham auf Facebook

USA – Guantánamo: wegweisendes Urteil gegen Folter

Am 18. August traf der Vorsitzende einer Militärkommission in Guantánamo eine Entscheidung mit möglicherweise weitreichenden Folgen. In einem 50-seitigen Dokument wies er das Geständnis des Angeklagten **Abd al-Rahim al-Nashiri** zurück, eines Saudis, der von den US-Behörden verdächtigt wird, den Selbstmordanschlag auf den US-Navy-Zerstörer USS Cole im Oktober 2020 im Jemen inszeniert zu haben. Der Grund für die Ablehnung: Die Geständnisse des Häftlings, der seit fast 17 Jahren im Gefängnis von Guantánamo sitzt, wurden unter Folter erzwungen.

Die Behandlung von Al-Nashiri wurde in dem Militärurteil ausführlich beschrieben. Er wurde zweieinhalb Tage lang mit angeketteten Armen in Stressposition gehalten, musste simuliertes Ertrinken über sich ergehen lassen, wurde unter Schlafentzug nächtelang in hellem Licht gehalten, mit einem Besen sodomisiert und beissender Kälte ausgesetzt. Als er mit Hungerstreiks seine Weige-



BILD: Pxhere, public domain

zung zum Ausdruck brachte, «wie ein Tier behandelt zu werden», wurde er von der CIA zwangsernährt. Laut dem Militärtribunal lieferte er zwar Informationen über mehrere Terrorpläne, darunter auch über die USS Cole, doch keine der zwischen 2002 und 2006 gewonnenen Informationen ist zulässig.

Diese Entscheidung untergräbt die Grundlagen der Militärkommissionen, die sich stets bemüht haben, den Verzicht auf erzwungene Geständnisse zu vermeiden. Auch wenn die US-Regierung gegen den Entscheid Berufung eingelegt hat, könnte er einen massgeblichen Einfluss auf das Schicksal der Gefangenen in Guantánamo Bay und die berüchtigten Menschenrechtsverletzungen haben, die dort begangen wurden. Es bleibt zu hoffen, dass künftige Entscheidungen über andere Häftlinge zu ähnlichen Urteilen führen werden.

Am 28. Mai 2020 hatte ACAT-Schweiz einen Brief an Präsident Biden mitunterzeichnet, in dem die Schliessung von Guantánamo Bay gefordert wurde.

QUELLE: Le Temps • SEKR 01-2023

BELARUS / SCHWEIZ – Internationaler Verbrecher in der Schweiz angeklagt

Im Mai 2022 erhob die Staatsanwaltschaft St. Gallen Anklage und leitete eine Untersuchung ein wegen Verschwindenlassens. Der Angeklagte, **ein ehemaliges Mitglied einer Spezialeinheit unter dem belarusischen Präsidenten Alexander Lukaschenko**, soll an der Ermordung von drei Regimegegnern beteiligt gewesen sein, die 1999 spurlos verschwanden. Zwanzig Jahre später behauptete er in einem Dokumentarfilm der Deutschen Welle, dass die belarusische Regierung versuche, auch ihn als Zeugen zu beseitigen. Er sei daher in ein anderes Land geflohen. Er weigerte sich jedoch zu sagen, wohin genau. Dank der Hintergrundbilder des Dokumentarfilms konnte die NGO Trial International den Mann im Kanton St. Gallen ausfindig machen und reichte zusammen mit anderen NGOs und Angehörigen der Opfer eine Klage gegen das ehemalige Mitglied der Spezialeinheit ein.

«Es ist das erste Mal, dass dieser Artikel des Schweizer Strafgesetzbuches angewendet wird», erklärt Benoit Meystre, Rechtsexperte bei Trial International. Nach diesem Artikel, der 2017 in das Schweizer Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, ist derjenige, der die Straftat im Ausland begeht, auch strafbar, wenn er sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Eine Auslieferung ist jedoch ausgeschlossen, da dem Angeklagten in Belarus Folter und Mord drohen.

Der Prozess ist auch deshalb historisch, weil zum ersten Mal im Ausland gegen Verbrechen des belarusischen Regimes ermittelt wird. Vor Gericht wird jedoch die Glaubwürdigkeit des Angeklagten zu klären sein: Hat sich wirklich alles so zugetragen, wie er es behauptet, oder hat er es nur erfunden, um Asyl zu erhalten?

QUELLE: SRF • KAMP Karfreitag 2022

ALGERIEN / SCHWEIZ – Ehemaliger Minister kommt vor Gericht

Die Schweizer Bundesanwaltschaft hat gegen den ehemaligen algerischen Verteidigungsminister **Khaled Nezzar** Anklage wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit erhoben. Khaled Nezzar hatte die Militärjunta zu Beginn des Bürgerkriegs zwischen der algerischen Regierung und den Islamisten in den 1990er Jahren angeführt. Laut Anklageschrift soll er wissentlich und willentlich Folter, Angriffe auf die psychische und geistige Unversehrtheit, willkürliche Inhaftierungen und Verurteilungen sowie Hinrichtungen gebilligt, koordiniert und gefördert haben. Sein Aktionsplan zielte auf die «Ausrottung der islamistischen Opposition» ab.

Während des Bürgerkriegs zwischen 1992 und 1999, der auch als «schwarzes Jahrzehnt» bekannt ist, wurden bis zu 200 000 Menschen aus ihren Häusern vertrieben und 20 000 Menschen sollen verschwunden sein.

2017 hatte die Bundesanwaltschaft das Verfahren mit der Begründung eingestellt, dass es in Algerien Anfang der 1990er Jahre keinen bewaffneten Konflikt gegeben habe. Das Bundesstrafgericht hob diese Entscheidung 2018 auf. Nach mehreren Jahren eingehender Ermittlungen gab die Staatsanwaltschaft schliesslich bekannt, dass sie das Schlussgespräch mit Khaled Nezzar geführt hatte. Der Angeklagte befindet sich derzeit in Algerien, aber sein Anwalt versichert, dass er im Falle eines Prozesses nach Bellinzona reisen wird.

Im Jahr 2022 koordinierte ACAT-Schweiz eine Arbeitsgruppe, die darauf abzielt, der Bundesanwaltschaft mehr Mittel zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu gewähren.

QUELLEN: NZZ, Tages-Anzeiger

RUANDA / GROSSBRITANNIEN – Ruanda-Plan «rechtswidrig»

Am 29. Juni lehnte das Berufungsgericht des Vereinigten Königreichs den Plan der konservativen Regierung ab, «illegal» eingereiste Asylsuchende nach Ruanda abzuschicken. Das Gericht widersprach der Entscheidung der Vorinstanz, dass Ruanda als sicherer Drittstaat angesehen werden könne, in den Flüchtlinge geschickt werden können. Laut dem Urteil würde die Ausschaffung von Beschwerdeführern nach Ruanda gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstossen. Es bestehe nämlich «ein reales Risiko, dass nach Ruanda geschickte Personen in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden, wo ihnen Verfolgung oder andere unmenschliche Behandlung droht, obwohl sie in Wahrheit triftige Gründe haben, Asyl zu beantragen».

Auch wenn dieses Urteil zu begrüssen ist, besteht nach wie vor die Gefahr, dass Premierminister Rishi Sunak, der



BILD: Algerie Moderne 19 auf Youtube, Screenshot, CC BY

gegen diese Entscheidung beim Obersten Gerichtshof Berufung einlegen will, dieses Thema für die bevorstehenden Wahlen instrumentalisiert und sogar einen Ausstieg aus dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorschlägt.

Dieses von Grossbritannien ausgearbeitete Programm zur Abschiebung «illegaler» Ausländer hat höchstwahrscheinlich die neuliche parlamentarische Motion von Ständerat Damian Müller (FDP) vom März dieses Jahres beeinflusst, die darauf abzielt, in der Schweiz abgewiesene Eritreer nach Ruanda auszuschieben*. Die Position des britischen Berufungsgerichts bestätigt vorerst die von der Zivilgesellschaft weitgehend geteilte Ansicht, dass Ruanda kein sicheres Drittland für die Rückführung von Asylsuchenden ist.

*Siehe «Rückführung von eritreischen Asylsuchenden von der Schweiz nach ... Ruanda?!» auf S. 15

QUELLE: BBC • KAMP 12-2022

GABUN - Politischer Gefangener freigelassen

Der Gewerkschafter **Jean-Rémy Yama** wurde am 5. September 2023 freigelassen, 24 Stunden nachdem Übergangspräsident Brice Oligui Nguema die Freilassung aller

Gewissensgefangenen angekündigt hatte. Diese war eine Reaktion auf eine nachdrückliche Forderung der Zivilgesellschaft.

Jean-Rémy Yama war am 2. März 2022 inhaftiert worden, nachdem ihm von den Behörden des alten Regimes die Veruntreuung öffentlicher Gelder vorgeworfen worden

war. Die Angehörigen des Gewerkschafters haben stets die Instrumentalisierung der Justiz für politische Zwecke angeprangert und waren der Ansicht, dass die Verhaftung darauf abzielte, Gegner des Regimes mundtot zu machen. Am 30. August stürzte General Brice Oligui Nguema den Präsidenten Ali Bongo Ondimba und übernahm die Macht in Gabun. Fünf Tage später wurde er als «Übergangspräsident» vereidigt, ohne dass er jedoch die Dauer seiner Amtszeit nannte. Ausserdem versprach er, «freie, transparente und glaubwürdige Wahlen» abzuhalten. Der Staatsstreich erfolgte weniger als eine Stunde nach der Verkündung der Wiederwahl von Ali Bongo nach einem umstrittenen Wahlgang.

Seit mehr als 55 Jahren hatte die Familie Bongo diesen kleinen zentralafrikanischen Staat unangefochten regiert, der dank seines Erdöls zu den reichsten des Kontinents zählt, aber unter dem Joch einer Elite stand, die von ihren Gegnern der «massiven Korruption» und der «schlechten Regierungsführung» beschuldigt wird.

QUELLEN: Le Monde; Gabon Media Time • DA 03-2019; NGW 04-2020; NGW 05-2021; NGW 2023

USA – Grosse Hoffnung auf Freilassung



Am 8. Juni gab ein US-Bezirksgericht der Petition von **Daniel Gwynn** auf Freilassung statt. Nach Ansicht der zweitinstanzlichen Justizbehörden hatte die Vorinstanz Daniel

Gwynns Rechte auf ein faires Verfahren verletzt, indem sie günstige Beweismittel unterdrückt hatte – mit der Begründung, dass diese nicht mehr existierten. Diese Beweismittel hätten sich jedoch als entscheidend für den Ausgang des Verfahrens erweisen können. Der Richter setzte dem Staat eine Frist von 180 Tagen, um den Fall neu aufzurollen. Wenn die Revision nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, müssen die Behörden Daniel Gwynn freilassen.

Daniel Gwynn wurde am 6. November 1995 wegen eines Mordes verurteilt, von dem er stets beteuerte, ihn nicht begangen zu haben. 27 Jahre lang wurde er im Todestrakt in Einzelhaft gehalten. Diese Behandlung ist unmenschlich und erniedrigend. Es bleibt zu hoffen, dass er endlich seine Freiheit wiedererlangt.

QUELLEN: Marc Lauper; Go fund me • NGW 2018

IRAN - Aussicht auf Freilassung

Der Oberste Gerichtshof des Iran hat das Todesurteil gegen **Mohammad Ghobadlou** widerrufen. Der Gerichtshof hatte den 22-Jährigen wegen «Krieg gegen Gott» und «Korruption auf Erden» zum Tode verurteilt. Die Anklage lautete unter anderem auf Mord an einem Polizeibeamten und Körperverletzung an fünf weiteren, die er beim Autofahren überfahren haben soll.

Die Verurteilung erfolgte vor dem Hintergrund der Proteste nach dem Tod in Untersuchungshaft von Jina Mahsa Amini. Diese Aufstandsbewegungen führten zu einer massiven Verhaftungswelle und mehreren Todesurteilen ohne faires Verfahren. Im Fall von Mohammad Ghobadlou hatte sein Anwalt keinen Zugang zu den Gerichtsunterlagen. Es gab auch weder Fotos der Taten, die ihm angelastet werden, noch ein gerichtsmedizinisches Gutachten. Mohammad Ghobadlous Fall wird erneut vor dem erstinstanzlichen Gericht verhandelt, das diesmal seine geistigen Schwierigkeiten berücksichtigen muss. Er leidet an einer bipolaren Störung, für die er keine Medikamente mehr erhielt.

Am 17. Januar 2023 hatte ACAT-Schweiz einen Dringlichen Appell an die iranischen Behörden gerichtet, die Hinrichtungen auszusetzen und die Verhängung der Todesstrafe im Iran einzustellen.

QUELLEN: Iran International, Amnesty International • DA 01-2023



BILD: Jean-Rémy Yama, Facebook



BILD: Mohammad Ghobadlou, Instagram

BILD: Justice for Daniel Gwynn, Facebook

Bleiben wir wachsam

MEXIKO – Ermittlungs- und Entschädigungsmassnahmen lassen hoffen

Am 31. August erhielt ACAT-Schweiz einen Brief der mexikanischen Botschaft in Bern, der die Antwort des Staatssekretariats des Bundesstaates Quintana Roo wiedergibt.

In seiner Antwort gibt das Staatssekretariat verschiedene Erläuterungen zur Behandlung der Opfer von «9N» (siehe Kasten). Unter anderem bekräftigt es, dass ein Fonds eingerichtet und die Höhe der Entschädigungen durch ein Urteil bestimmt worden sind. Der Generalstaatsanwalt des Bundesstaates Quintana Roo soll gegen alle Beteiligten Ermittlungen wegen des Verdachts auf Körperverletzung und Amtsmissbrauch eingeleitet haben. In unserem Dringlichen Appell hatten wir ausserdem gefordert, dass Menschenrechtsverteidiger und Journalistinnen ihrer Arbeit nachgehen können, ohne Repressalien seitens der Behörden zu riskieren. Im Schreiben versichert das Staatssekretariat, dass die Regierung des Bundesstaates Quintana Roo und die Gemeinden ihren Polizeiangehörigen zahlreiche Schulungen zum Thema Achtung der Menschenrechte angeboten hätten.

Wir begrüssen die von der Regierung von Quintana Roo ergriffenen Entschädigungs- und Ermittlungsmassnahmen, bedauern jedoch, dass die Strafverfahren bis zur Annahme der Entschädigungen ausgesetzt wurden. Allerdings können die Opfer immer noch Berufung einlegen, wenn sie diese Zahlung verweigern.

Im Juni dieses Jahres appellierten ACAT-Mitglieder mit dringlichen Briefen an die Regierung von Quintana Roo, eine unparteiische Untersuchung der Ereignisse von «9N» einzuleiten und die Opfer vollständig zu entschädigen. Dank Ihres Engagements hat das Regierungssekretariat uns geantwortet und auf die erzielten Resultate hingewiesen. Vielen Dank für Ihr Engagement in dieser Angelegenheit!

QUELLE: ACAT-Schweiz • DA 06-2023



Die Ereignisse von «9N»

Am 9. November 2020 hatte die Polizei in Cancún eine Demonstration mit unverhältnismässiger Gewalt aufgelöst. Polizeiangehörige hatten Schüsse abgefeuert und acht Demonstrantinnen im Rathaus von Benito Juárez gefoltert und sexuell missbraucht.

BR, EC, KDB

Abkürzungen:

DA: Dringlicher Appell; FU: Follow-up;
KAMP: Kampagne; NGW: Nächtlige Gebetswache;
SEKR: Interventionen der Geschäftsstelle

Welttag gegen die Todesstrafe

TODESSTRAFE: UNUMKEHRBARE FOLTER

Vom Strafverfahren bis zur Hinrichtung verursacht die Todesstrafe unweigerlich körperliche Schäden und psychisches Leid, die mit Folter oder Misshandlung gleichzusetzen sind. Für ACAT ist seit Jahrzehnten klar: Die Todesstrafe an sich sollte unter allen Umständen als eine Form der Folter angesehen werden. Sie ist unvereinbar mit dem Folterverbot.

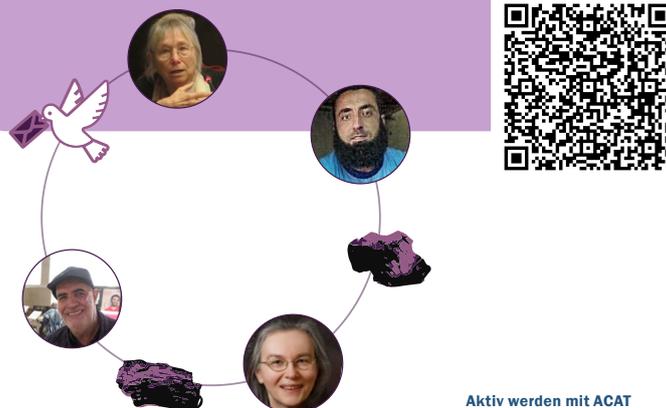
Diese Auffassung wird mittlerweile von einem Grossteil der internationalen Gemeinschaft, der Zivilgesellschaft und der akademischen Welt geteilt. Auch in der regionalen und nationalen Rechtsprechung setzt sie sich zunehmend durch. Der diesjährige Welttag gegen die Todesstrafe (10. Oktober 2023) setzt den im Jahr 2022 begonnenen Impuls fort, den Zusammenhang zwischen der Anwendung der Todesstrafe und Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CIDTP) zu beleuchten.

ACAT-Schweiz hat eine neue, aktualisierte digitale Broschüre zu diesem Thema erstellt. Die Broschüre erklärt zugänglich, warum die Todesstrafe eine Form der Folter ist. Zeuginnen und Zeugen erzählen über ihre Erfahrungen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese Broschüre in Ihrem Umfeld digital verteilen könnten. Sie lässt sich auch sehr einfach ausdrucken und an einem Stand oder Event auflegen. Falls Sie gedruckte Exemplare oder weiteres Material wünschen, dürfen Sie sich jederzeit an die Geschäftsstelle wenden.

info@acat.ch • +41 (0)31 312 20 44

→ die Broschüre finden Sie hier:
bit.ly/Todesstrafe-unumkehrbare-Folter



Follow-up Aktion Menschenrechtstag 2018

Wenn Mami oder Papi hinter Gittern ist

Bisher wusste niemand so genau, wie es um die vielen Kinder in der Schweiz steht, deren Mutter oder Vater im Gefängnis ist. Ende Mai hat nun das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) einen Bericht dazu publiziert. Darin werden Missstände zum ersten Mal von offizieller Seite her anerkannt und Massnahmen bekannt gegeben. Einen solchen Bericht und weitere Massnahmen hatte ACAT-Schweiz bereits 2018 mit einer Petition gefordert.

Dieser Text ist eine von ACAT-Schweiz redigierte Version eines am 18. Juli 2023 publizierten Artikels von [humanrights.ch](https://www.humanrights.ch).



ILLUSTRATION: Noah

Die Schweiz hat sich Zeit gelassen, um aktiv zu werden. Der Kinderrechtsausschuss der UNO hatte unserem Land bereits 2015 empfohlen, Daten und Informationen zu Kindern mit einem inhaftierten Elternteil zu erheben und zu analysieren. Ende Dezember 2018 beauftragte der Bundesrat das EJPD mit einer solchen Analyse. Mehr als ein Jahr später fragte das EJPD bei allen Justizvollzugseinrichtungen in der Schweiz nach, welche Informationen sie über die Kinder von Insassen registrieren. Die Ergebnisse zeigten, dass rund vierzig Prozent der Justizvollzugsanstalten keinerlei Informationen erfassen. Ende 2021, während der UNO-Kinderrechtsausschuss seine Empfehlung bereits wiederholte, beauftragte das Bundesamt für Justiz die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), in Zusammenarbeit mit der Haute École de travail social et de la santé Lausanne (HETSL) eine Studie zu erstellen. In dieser Studie kommen die ZHAW und die HETSL zu den folgenden Erkenntnissen:

- ▶ In der Schweiz existieren keine Statistiken zur Anzahl betroffener Kinder mit einem inhaftierten Elternteil.
- ▶ In der Schweiz existieren keine empirischen Studien zu den Folgen der Inhaftierung eines Elternteils für die Kinder.
- ▶ Kinder spielen in der Vollzugsplanung des inhaftierten Elternteils eine kleine Rolle. Sicherheitsspezifische Aspekte überwiegen.
- ▶ Die Kontaktmöglichkeiten sind je nach Einrichtung und Region sehr unterschiedlich geregelt. Die lateinische Schweiz verfügt mit aktiven privaten Vereinigungen über signifikant bessere Hilfsangebote.
- ▶ Die Akteure sind zunehmend für diese Thematik sensibilisiert und schaffen immer mehr Angebote. Doch vieles könnte noch verbessert werden. Die Gefängnisse könnten baulich und räumlich angepasst werden, das Kindeswohl sollte im Straf- und Massnahmenvollzug vermehrt berücksichtigt werden, und die Gesellschaft sollte sensibilisiert werden.



- Die Situationen und Bedürfnisse von Kindern und Angehörigen sind individuell sehr unterschiedlich. Die Angebotsentwicklung sollte diesem Umstand Rechnung tragen.

Weitere Massnahmen sollen ergriffen werden

Zu jeder Erkenntnis der ZHAW/HETSL nimmt das EJPD in seinem Bericht Stellung. Es schreibt, dass die Sozial- und Jugendämter und die Gesellschaft als Ganze verstärkt über das Thema der Kinder mit einem inhaftierten Elternteil informiert und darauf sensibilisiert werden sollten. Ausserdem sollten Zugänge und Besucherbereiche von Gebäuden des Straf- und Massnahmenvollzugs künftig kinderfreundlich ausgestaltet werden, oder spezifisch für Kinder und Familien erstellt werden. Auf Gesuch der Kantone hin werde der Bund solche baulichen Massnahmen finanziell unterstützen.

Leitfäden und Angebote müssten, so das EJPD weiter, interdisziplinär erstellt werden: Fachwissen aus den Bereichen der Kinderrechte, der Entwicklungspsychologie und der Forensik müssten miteinbezogen werden. Die Konferenz der kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV) wurde beauftragt, gestützt auf die Empfehlungen der ZHAW/HETSL-Studie einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen auszuarbeiten.

Das EJPD sehe, so der Bericht, trotz der Aufforderung durch den UNO-Kinderrechtsausschuss auch weiterhin keine eigene, umfassende schweizweite statistische Erhebung vor. Immerhin schlägt das Justizdepartement vor, bei der nächsten Befragung der Justizvollzugseinrichtungen im Jahr 2024 erneut nach der Erfassung von Informationen über die Kinder von Insassen zu fragen. Weiter beauftragte das EJPD die Kantone, zu prüfen, ob eine weitere Forschung in diesem Bereich durchgeführt werden kann.

Besonderer Handlungsbedarf in der Deutschschweiz

Die Studie der ZHAW/HETSL bestätigt, dass der Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil vor allem in der Deutschschweiz lange Zeit wenig Beachtung geschenkt wurde. Der Unterschied zur Romandie und zum Tessin besteht hauptsächlich darin, dass dort bereits seit längerem private Vereine bestehen, welche sowohl die Angehörigen als auch den inhaftierten Elternteil unterstützen. Gemäss dem Bericht des EJPD sollen deshalb in der Deutschschweiz solche privaten Vereine gefördert werden, beispielsweise durch eine Leistungsvereinbarung mit den Konkordaten.

Recht eines Kindes auf Kontakt zu seinen Eltern

Nicht nur in der Schweiz ist die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil aktuell ein Thema. In einem Urteil vom März 2023 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sich ebenfalls zum Recht

Die Forderungen von ACAT-Schweiz

In ihrer Petition zum Menschenrechtstag 2018 forderte ACAT-Schweiz die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) auf:

- unter Einbezug kompetenter staatlicher und zivilgesellschaftlicher Stellen eine umfassende Datenerfassung und Studie zur Situation von Kindern inhaftierter Eltern in der Schweiz und zum vorhandenen Angebot an Dienstleistungen und Unterstützung durchzuführen;
- Gesetzgebung, Politik und Praxis nach den Grundsätzen zu richten, die in den Empfehlungen des Europarats enthalten sind;
- sicherzustellen, dass diese Empfehlungen verbreitet werden, insbesondere bei allen relevanten Behörden, Einrichtungen, Fachleuten und Vereinigungen, und dass sie Kindern und ihren inhaftierten Eltern zugänglich gemacht werden;
- die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen für die nötigen Massnahmen, um die Rechte der betroffenen Kinder und eine persönliche Beziehung zwischen ihnen und ihren Eltern zu gewährleisten.

ACAT-Schweiz begrüsst den Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) und hofft, dass die Schweizer Behörden nun schnell konkrete Schritte unternehmen, damit die betroffenen Familien in ihrem schwierigen Alltag möglichst rasch ihre Rechte wahrnehmen können.

eines Kindes auf Kontakt zu seinem Elternteil in der Untersuchungshaft geäussert. Der EGMR betont in diesem Urteil, dass eine Beschränkung des Besuchsrechts von Familienangehörigen zwar möglich ist, dabei aber immer der Schutz des Familienlebens der Betroffenen, insbesondere der Minderjährigen, berücksichtigt werden sollte. Im zu behandelnden Fall entschied der EGMR, dass die Beschränkung des Besuchsrechts nicht hinreichend begründet werden konnte.

Im Bericht des EJPD werden Missstände festgestellt, welche weitestgehend bekannt waren. Dennoch dürften die Studie der ZHAW/HETSL sowie der darauf basierende Bericht des EJPD einen grossen Schritt in die richtige Richtung darstellen. Immerhin wurden damit die Missstände der Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil von offizieller Seite her festgehalten sowie weitere Massnahmen definiert. Inwiefern die in Aussicht gestellten Änderungen

Inwiefern die in Aussicht gestellten Änderungen auch tatsächlich umgesetzt werden, muss sich allerdings erst noch zeigen.

auch tatsächlich umgesetzt werden, muss sich allerdings erst noch zeigen. Nach dem Entscheid des EGMR vom März 2023 dürfte jedoch ein grosses Interesse an der Verbesserung der Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil bestehen. •

8. periodische Überprüfung der Schweiz durch den UNO-Ausschuss gegen Folter

UNO-Ausschuss gegen Folter untersucht die Schweiz

Im Juli hat der UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT) die Schweiz unter die Lupe genommen. Für eine nuancierte Beurteilung unseres Landes ist das CAT auf umfassende Informationen angewiesen. ACAT-Schweiz hat an vorderster Front dazu beigetragen. Das Resultat ist ein CAT-Bericht, der die Schweiz in mehreren Punkten scharf kritisiert.

Text: Etienne Cottier

Am 12. und 13. Juli 2023 führte der UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT) die achte periodische Überprüfung der Schweiz durch. Der CAT stützte sich dabei auf den Bericht, den Bundesbern ihm 2019 vorgelegt hatte. Dieser Bericht legt dar, wie unser Land aus Sicht der Behörden das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einhält.

Die NGO-Plattform Menschenrechte Schweiz, in der über 100 NGOs zusammengeschlossen sind, hat eine eigene Bestandsaufnahme der Einhaltung des Übereinkommens durch die Schweiz durchgeführt. Dieser «Alternativbericht» wurde am 12. Juni 2023 veröffentlicht. Er beschreibt die Anliegen der Zivilgesellschaft und schlägt dem UNO-Ausschuss eine Reihe von Empfehlungen vor. ACAT-Schweiz hat die Ausarbeitung dieses Berichts koordiniert und auch redaktionelle Beiträge geliefert.

Zweimal trafen sich ACAT und Vertreter der NGO-Plattform mit Huawen Liu und Todd Buchwald. Die beiden Experten des Ausschusses sind die für die Prüfung der Schweiz zuständig. An diesen Treffen konnten wir die prioritären

Themen des Alternativberichts weitergeben und die Fragen des Ausschusses beantworten.

«Ist das wirklich genug?»

Am 12. und 13. Juli fand dann ein interaktiver Dialog zwischen den Mitgliedern des Ausschusses und den Schweizer Behörden statt. Die 17-köpfige Schweizer Delegation wurde vom Vizedirektor des Bundesamts für Justiz, Bernardo Stadelmann, geleitet.

Die beiden Experten griffen akribisch die Elemente des Alternativberichts der NGOs auf:

- ▶ Todd Buchwald kritisierte scharf das **Fehlen einer Anti-Folter-Bestimmung im Strafgesetzbuch** und betonte die zahlreichen rechtlichen Probleme, die sich daraus ergeben.
- ▶ Er begrüßte die kürzlich erfolgte Gründung der **Schweizer Menschenrechtsinstitution**, wies aber auf die unzureichenden Mittel für die Institution hin: «Eine Million Franken ... wie soll ich die Frage anders formulieren ... ist das wirklich genug?», fragte er die Schweizer Delegation.
- ▶ Todd Buchwald äusserte schliesslich seine Besorgnis über die zahlreichen **Gewaltvorfälle in den Bundesasylzentren**.
- ▶ Huawen Liu kritisierte seinerseits, dass die Schweiz nicht gründlich und systematisch prüfe, inwiefern die **Inhaftierung von Asylsuchenden** notwendig sei: «Migration ist kein Verbrechen», meinte er eindringlich.
- ▶ Darüber hinaus kritisierte er den Mangel an **Plätzen in psychiatrischen Einrichtungen** für Personen, für die gemäss Artikel 59 des Strafgesetzbuches eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet wurde.

Das Übereinkommen gegen Folter

Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe betrifft verschiedene Rechtsbereiche, wie die Strafbarkeit von Folter, die Situation von Asylsuchenden, Polizeigewalt und Inhaftierung. Es handelt sich um das wichtigste internationale Instrument, auf das sich ACAT stützt, um die Einhaltung der Menschenrechte im Rahmen ihrer Interventionen durchzusetzen.

Artikel 3 des Übereinkommens verlangt, dass jeder Vertragsstaat Folterhandlungen unter Strafe stellt. Die Schweiz setzt diesen Artikel immer noch nicht um, da es in ihrem Strafgesetzbuch keine Bestimmung gegen Folter gibt. Das Übereinkommen trat in der Schweiz jedoch 1987, also vor über 35 Jahren, in Kraft.





BILD: Timon Studler auf Unsplash

- ▶ Er bedauerte auch, dass es in der Schweiz **keine unabhängigen Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden über Polizeigewalt** gibt, was von den UNO-Gremien immer wieder kritisiert wird.

Die unvollständigen Antworten der Schweiz

In ihren Antworten an den Ausschuss sprach die Schweizer Delegation mehrere Themen an, schwieg aber auch zu vielen anderen.

- ▶ In Bezug auf die **Strafbarkeit von Folter** sagte sie, sie nehme die Bemerkungen der Experten «wohlwollend zur Kenntnis» – ein wesentliches Zeichen der Offenheit im Vergleich zu ihrer früheren Position. Bisher war der Bundesrat fest davon überzeugt, dass mit den bestehenden Bestimmungen alle Verhaltensweisen abgedeckt sind, die als Folterhandlungen eingestuft werden können.
- ▶ Die Delegation wich hingegen Fragen zur **Finanzierung der Schweizer Menschenrechtsinstitution** aus. Sie sagte lediglich, wenn die Institution in Zukunft mehr Finanzmittel haben möchte, könne sie dies immer noch bei der Bundesversammlung beantragen, d.h. in vier Jahren, wenn die neuen Finanzmittel für diese Institution festgelegt werden.
- ▶ Was die unzureichende Anzahl von **Plätzen für Personen in stationären therapeutischen Massnahmen**

betrifft, gaben die Schweizer Behörden zu, sich des Problems «sehr wohl bewusst» zu sein. Die Kantone hätten jedoch den Bau von fünfhundert Plätzen für psychisch kranke Häftlinge vorgesehen – eine gute Nachricht.

- ▶ In Bezug auf Fragen der **Gewalt in Bundesasylzentren** versicherte die Schweiz, dass es sich nur um Einzelfälle und nicht um ein systematisches Problem handle, eine Erklärung, die den Ausschuss wenig überzeugte. Eine grosse Anzahl von Massnahmen sei aber ergriffen worden, um ähnliche Vorfälle in der Zukunft zu verhindern.
- ▶ Was **Polizeigewalt** und unabhängige Untersuchungsmechanismen angeht, bezog sich die Schweizer Delegation lediglich auf die Situation im Kanton Genf. Das ist irreführend, denn Genf ist der einzige Schweizer Kanton, der über einen Mechanismus zur Bearbeitung von Beschwerden über Polizeigewalt verfügt.

Der Schlussbericht des CAT

Am 28. Juli 2023 veröffentlichte der Anti-Folter-Ausschuss seine Schlussbemerkungen. Damit schloss er den achten Prüfungszyklus der Schweiz ab. Das Dokument gibt eine Reihe von Empfehlungen ab, deren Einhaltung die Schweiz grundsätzlich anstreben sollte. Dies ist also ein ausgezeichnete Hebel, um die Behörden dazu zu bewegen, Misshandlungen zu verhindern, sowohl auf ihrem Territorium als auch im Ausland, insbesondere bei der Rückführung von Asylsuchenden. Für ACAT-Schweiz, die sich seit Jahren für die Strafbarkeit von Folter einsetzt, besonders bemerkenswert: Der Ausschuss hat der Rechtskommission des Nationalrats bis zum 29. März 2024 Zeit gegeben, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der dann den beiden Kammern des Parlaments vorgelegt werden soll.

Als Koordinatorin der Koalition der Schweizer NGOs beim UNO-Ausschuss gegen Folter ist ACAT stolz auf die gemeinsam mit den anderen Organisationen geleistete Arbeit. Sie freut sich darauf, die Empfehlungen des Ausschusses im Rahmen eines konstruktiven Dialogs mit den Schweizer Behörden zu nutzen. •

«Migration ist kein Verbrechen»

Huawen Liu, expert des UNO-Ausschusses gegen Folter (CAT)



→ Die Links zum Alternativbericht auf Französisch oder Englisch finden Sie auf www.acat.ch/de/medien/mitteilung_12.06.2023



→ Schlussbemerkungen zur 8. periodischen Überprüfung der Schweiz (auf Französisch): bit.ly/CAT-CH_2023

Universelle periodische Überprüfung durch den Menschenrechtsrat

Durchwachsene Bilanz zur Schweiz

Nicht nur der UNO-Ausschuss gegen Folter hat die Schweiz durchleuchtet* – auch der UNO-Menschenrechtsrat hat einen kritischen Blick auf die Schweiz geworfen. Dabei standen die Menschenrechte im Allgemeinen im Fokus. ACAT-Schweiz konnte in Genf gegenüber dem Menschenrechtsrat Stellung nehmen.

Text: Etienne Cottier

* Siehe S. 10

Am 10. Juni 2023 verabschiedete der Menschenrechtsrat das Schlussdokument, das sich aus der universellen periodischen Überprüfung (UPR) der Schweiz ergab. Dieses Dokument kombiniert zwei Elemente: einerseits den Bericht der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats und andererseits zusätzliche, von der Schweiz gelieferte Informationen. Von den 317 eingegangenen Empfehlungen hat die Schweiz 209 angenommen, 102 abgelehnt und 6 teilweise angenommen. Laut Jürg Lauber, dem Schweizer Botschafter bei den Vereinten Nationen, nimmt die Schweiz nur Empfehlungen an, zu deren Umsetzung sie sich innerhalb einer angemessenen Frist verpflichten kann, oder wenn die Umsetzung bereits vorgesehen ist.

ACAT-Schweiz konnte vor dem Menschenrechtsrat mündlich Stellung nehmen. Sie bedauerte, dass die Schweiz sechs Empfehlungen abgelehnt hat, in denen sie aufgefordert wurde, sich für die Strafbarkeit von Folter im Strafgesetzbuch einzusetzen. In ihrer Antwort erinnerten die

Schweizer Behörden daran, dass aktuell eine parlamentarische Initiative im Parlament behandelt werde. Sie verzichteten aber darauf, sich explizit für diese Initiative auszusprechen. Einige Tage später, während des Dialogs zwischen dem CAT (UNO-Ausschuss gegen Folter) und den Schweizer Behörden, zeigten sich letztere zu diesem Thema kooperativer. (Siehe «UNO-Ausschuss gegen Folter untersucht die Schweiz» auf S. 10).

Auch einen weiteren Punkt betonte ACAT während ihrer mündlichen Erklärung: Die Schweiz hat die beiden Empfehlungen nicht akzeptiert, welche die Einrichtung von unabhängigen Mechanismen fordern, die Beschwerden über Polizeigewalt entgegennehmen und bearbeiten können. Die Bundesbehörden hatten bereits bei anderen Gelegenheiten angegeben, dass die Zuständigkeit für die Polizei bei den Kantonen liege und sie in diesem Bereich nicht eingreifen könnten. Die Menschenrechte gelten jedoch auf allen Ebenen des Bundes. Der Bund sollte nicht darauf verzichten, wichtige Themen anzusprechen,

nur weil der Föderalismus seinen Handlungsspielraum einschränkt. Im Gegenteil, es wäre wünschenswert, wenn er die Kantone und Gemeinden aktiv dazu ermutigen würde, ihr Engagement für die Menschenrechte ebenfalls zu verstärken. •

Die universelle periodische Überprüfung

Die universelle periodische Überprüfung (Universal Periodic Review, UPR) ist ein Peer-Review-Verfahren vor dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen. Im Rahmen der UPR überprüfen die UN-Mitgliedsstaaten alle viereinhalb Jahre die Menschenrechtsbilanz eines jeden Landes.

Für unser Land ist dies der vierte UPR-Zyklus. Mit der Unterstützung der FIACAT hat ACAT-Schweiz an allen Etappen dieses Prozesses teilgenommen. Sie hat zur Erstellung eines Alternativberichts beigetragen, der im Juli 2022 von der NGO-Plattform Menschenrechte Schweiz veröffentlicht wurde. Im Dezember 2022 traf sich ACAT-Schweiz anlässlich von Pre-Sessions mit Diplomaten aus über zwölf Ländern, und am 10. Juli 2023 nahm sie vor dem Menschenrechtsrat Stellung.



→ Die Antworten der Schweiz auf die vom Menschenrechtsrat abgegebenen Empfehlungen:

bit.ly/UPR2023-CH-rapportfinal



ACAT empfängt den Sonderberichterstatter für Eritrea

Als ACAT-Schweiz und ihre Partner erfuhren, dass der UNO-Sonderberichterstatter für Eritrea in die Schweiz kommen würde, haben sie verschiedene Treffen mit ihm in die Wege geleitet. Der Sonderberichterstatter erhielt dabei einen detaillierten Einblick in die unmenschliche Schweizer Asylpolitik gegenüber Asylsuchenden aus Eritrea.

Text: Etienne Cottier



Etienne Cottier von ACAT-Schweiz (2. von links) und Mohamed Abdelsalam Babiker, UNO-Sonderberichterstatter für Eritrea (Mitte) mit Delegierten von Schweizer Partnerorganisationen.

Mit einer Petition hatte ACAT-Schweiz 2020 von der Schweizer Justizministerin Karin Keller-Sutter eine humanere Asylpolitik für Menschen aus Eritrea verlangt. Der Hintergrund war die durch die Jahre immer schärfere Asylpraxis gegenüber diesen Geflüchteten – eine Vorgehensweise, die rechten innenpolitischen Tendenzen Rechnung tragen sollte. Doch ACAT-Schweiz biss mit ihren Forderungen und während des darauffolgenden Austausches mit der Justizministerin auf Granit. Unsere Geschäftsstelle verfolgte das Thema aber weiterhin von Nahem und blieb in engem Austausch mit ihren Partnern, die die ACAT-Petition mitgetragen hatten. Als ACAT-Schweiz erfuhr, dass Mohamed Abdelsalam Babiker, der UNO-Sonderberichterstatter für Eritrea, vom 12. bis 28. Juni 2023 in die Schweiz kommen würde, um dem UNO-Menschenrechtsrat seinen Jahresbericht vorzulegen, handelte sie dann auch sofort. In Absprache mit dem Sonderberichterstatter organisierten ACAT und zwei Partner-NGOs eine Reihe von Treffen, um dem Berichterstatter dabei zu helfen, Informationen über Eritrea zu erhalten – ein Land, das ihm den Zugang verweigert.

Treffen mit Parlamentariern

Der Besuch des Sonderberichterstatters begann am 12. Juni mit einer Veranstaltung im Bundeshaus, die gemeinsam mit Nationalrätin Isabelle Pasquier-Eichenberger (Die Grünen) organisiert wurde. Der Berichterstatter prangerte die systematischen Menschenrechtsverletzungen des Diktators Isaias Afewerki an, der unangefochten über Eritrea herrscht, und beantwortete Fragen der Parlamentsabgeordneten. Fast alle Fraktionen des Parlaments waren vertreten. Einziges Bedauern seitens ACAT: Ständerat Damian Müller, Verfasser der Motion für die Wegweisung von abgewiesenen eritreischen Asylsuchenden

in einen Drittstaat (siehe S. 15), war bei der Diskussion nicht anwesend.

Begegnungen mit NGOs und Interviews

In derselben Woche koordinierte ACAT in Genf eine Reihe von Interviews mit abgewiesenen eritreischen Asylsuchenden sowie eine Sitzung mit NGOs aus der Romandie. Für den Sonderberichterstatter waren diese Treffen eine Gelegenheit, Daten über Eritrea zu sammeln. Er konnte auch aus erster Hand erfahren, mit welchen erheblichen Hindernissen eritreische Staatsangehörige in der

Schweiz konfrontiert sind. Dazu gehören die Schwierigkeit, Asyl zu erhalten, die extreme Unsicherheit, in der sich abgewiesene Asylsuchende befinden, und der Druck, den das eritreische Regime auf seine Diaspora ausübt.

Am 21. Juni fanden in den Räumlichkeiten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) in Bern zwei Sitzungen statt. An der ersten kamen Anwälte zusammen, die auf Asylfälle von eritreischen Staatsangehörigen spezialisiert sind. Am zweiten Treffen nahmen Vertreter von NGOs teil, die in der Deutschschweiz für Menschen aus Eritrea tätig sind. In den folgen-

den Tagen fand eine Reihe von Interviews mit eritreischen Geflüchteten statt.

Treffen mit dem SEM

Gestützt auf diese Zeugenaussagen traf sich der Sonderberichterstatter schliesslich mit Vertretern der Bundes- und Kantonsbehörden, insbesondere mit hochrangigen Mitarbeitern des Staatssekretariats für Migration (SEM), sowie mit Mitgliedern der kantonalen Regierungen und Migrationsämter. Diese Gespräche ermöglichten es ihm, das – allzu oft feindselige – politische Klima gegen-



Der Sonderberichterstatter und sein Dialog mit ACAT-Schweiz

Das Amt des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtslage in Eritrea wurde 2012 vom Menschenrechtsrat geschaffen. Bei der Vorstellung seines letzten Berichts am 20. Juni 2023 machte der Sonderberichterstatter die anwesenden Diplomaten darauf aufmerksam, dass sich die Lage in Eritrea weiter verschlechtert habe.

ACAT-Schweiz hatte den Sonderberichterstatter bereits im Juni 2022 in Genf getroffen, um ihm ihre Besorgnis über die prekäre Lage der Eritreerinnen und Eritreer in der Schweiz mitzuteilen. Seither pflegt sie einen regelmässigen Dialog mit dem UNO-Beauftragten.



Das Schicksal der Eritreerinnen und Eritreer in der Schweiz

In der Schweiz wird der Asylantrag eines eritreischen Asylsuchenden abgelehnt, wenn er nicht glaubhaft machen kann, dass er am unbefristeten Militärdienst teilgenommen hat. Die Flucht vor der Einberufung ist also kein ausreichender Grund mehr, um Asyl zu erhalten. Trotz zahlreicher alarmierender Berichte über die Menschenrechtslage in Eritrea vertritt das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) seit 2017 die Auffassung, dass im Falle einer Rückkehr kein hinreichend verbreitetes und eklatantes Risiko von Misshandlungen bestehe. Damit widerspricht das BVGer zahlreichen Expertenberichten.

Da es zwischen der Schweiz und Eritrea kein Rückübernahmeabkommen gibt, fallen abgewiesene Asylsuchende unter das Nothilferegime. Sie erhalten daher nur zwischen 8 und 12 Franken pro Tag und dürfen nicht arbeiten. Das (unausgesprochene) Ziel dieses Systems ist es, dass diese prekären Bedingungen die abgewiesenen Asylsuchenden dazu bewegen, nach Eritrea zurückzukehren. **In Wirklichkeit sind solche – ironischerweise als «freiwillig» bezeichneten – Rückreisen äusserst selten. Angesichts der Gefahr von Misshandlungen ziehen es eritreische Staatsangehörige, die zur Rückkehr aufgefordert werden, vor, in der Schweiz zu bleiben, wo sie ohne konkrete Möglichkeiten zur Integration und ohne Zukunftsaussichten leben.** Einige entscheiden sich dafür, den schwierigen Aufnahmebedingungen in der Schweiz zu entfliehen und in einem anderen europäischen Land Zuflucht zu suchen.

über der eritreischen Bevölkerung in der Schweiz auszuloten.

Der Besuch in der Schweiz war für den Sonderberichterstatter in zweifacher Hinsicht nützlich. Einerseits konnte er wertvolle Informationen über die Menschenrechtssituation in Eritrea erhalten. Andererseits ist der Sonderbeauftragte dank der Begegnungen und Zeugenaussagen nun in der Lage, sich beim Bund für eine Verbesserung des Schicksals der eritreischen Staatsangehörigen in der Schweiz einzusetzen. ACAT-Schweiz hält regelmässig Kontakt mit dem Sonderberichterstatter. •

BILD: Steve Eason auf Flickr (CC BY-NC 2.0)



Hat auch die Schweiz bald einen «Ruanda-Plan»? Demonstration in Grossbritannien gegen das Vorhaben der britischen Regierung, Flüchtlinge nach Ruanda abzuschieben.

Rückführung von eritreischen Asylsuchenden von der Schweiz nach ... Ruanda?!

Am 15. März 2023 reichte Ständerat Damian Müller (FDP) eine Motion ein, welche die Lancierung eines Pilotprojekts forderte, das abgewiesene eritreische Asylsuchende in einen Drittstaat abschieben soll. Der im Motionstext explizit erwähnte Drittstaat ist Ruanda, das bereits ein ähnliches Abkommen mit dem Vereinigten Königreich abgeschlossen hatte (siehe Kampagne von ACAT-Schweiz vom 10. Dezember 2022). Im Unterschied zum britischen Vorhaben würden die Asylverfahren nicht ausgelagert, sondern weiterhin in der Schweiz bearbeitet. Am 5. Juni 2023 nahm der Ständerat die Motion an. Es ist nun am Nationalrat, zu entscheiden, ob er den Bundesrat mit der Einrichtung dieses Pilotprojekts beauftragen will oder nicht.

Für ACAT-Schweiz ist diese Motion schlichtweg inakzeptabel.

Mit dem Vorwurf an die Adresse abgewiesener eritreischer Asylsuchende, in der Schweiz von der Sozialhilfe zu profitieren, liegt Damien Müller falsch. Diese erhalten lediglich Nothilfe, womit sie bestenfalls auf ein knapp menschenwürdiges Dasein hoffen können. Zudem zeigen jüngste Berichte, dass Ruanda keine ausreichenden Aufnahmebedingungen für Geflüchtete bietet. Und schliesslich ist es nicht hinnehmbar, dass die Schweiz abgewiesenen Asylsuchenden aus Eritrea ein Aufenthaltsland vorschreibt.

Schweiz / China

Solidarität mit den Falun-Gong-Anhänger:innen



BILD: Gerry Popplestone auf Flickr, CC BY-NC-ND 2.0

Eine Demonstration für Falun Gong (London).

Am 20. Juli 2023 fand in Genf eine Gedenkfeier anlässlich von 24 Jahren Verfolgung von Falun Gong-Anhängern in China statt. Falun Gong ist eine alte, in der traditionellen chinesischen Kultur verwurzelte spirituelle Disziplin, die Meditation, vier Übungen und Lehren umfasst, die auf den Werten der Wahrheit, des Mitgefühls und der Toleranz beruhen. Aus Sorge um die Popularität dieser Praxis startete der ehemalige chinesische Präsident Jiang Zemin am 20. Juli 1999 eine mörderische Verfolgungskampagne gegen ihre Praktizierenden. Seitdem werden sie inhaftiert, gefoltert, ermordet, Gehirnwäschen unterzogen und es werden ihnen bei lebendigem Leib Organe entnommen.

Seit 2017 nimmt ACAT-Schweiz jeden Sommer Stellung zugunsten der Falun Gong-Anhänger. An diesem 20. Juli richtete sie einen Brief an die Organisatoren der Gedenkfeier, um ihre Solidarität mit den weltweiten Verfolgungsoptionen und ihren Familien zu bekunden. ACAT forderte ausserdem, dass die chinesische Repression gegen Falun Gong aufhört, dass die begangenen Gräueltaten untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden. EC

Personelle und technische Neuerungen auf der Geschäftsstelle

Die Buchhalterin Florie Leka verlässt ACAT-Schweiz Ende September 2023. Wir danken ihr für die geleistete Arbeit und freuen uns, dass unsere Administrationsmitarbeiterin **Yvette Spicher** ab Oktober die Verantwortung für die **Buchhaltung** übernimmt. Da sie schon bisher alle Einnahmen in die Datenbank einträgt, erhoffen wir uns von dieser neuen Zuständigkeit Synergien im Arbeitsalltag.

Fast zeitgleich nimmt ACAT-Schweiz eine neue **Datenbank** in Betrieb. Wir sind glücklich mit der Wahl des Programms «NPO_Diamant» der Schweizer Firma Interprise AG. Dort sind neu die Adressen, Zahlungseingänge, Versandinformationen und weitere nötige Angaben unserer Mitglieder, Spendenden, Kirchgemeinden und Partner gespeichert. Mit dieser professionellen Lösung können wir Ihre Zahlungen automatisiert verbuchen. Das neue System wird uns auch beim Fundraising unterstützen.

Der vorliegende Versand wird erstmals mit NPO_Diamant adressiert. Wir hoffen, dass alles rund läuft. Sollten Sie einen Fehler in Ihrer Adresse feststellen, sind wir froh um Ihre Mitteilung. Danke. BR

GEBET



Gib uns Weisheit,
gib uns Mut

für die Ängste, für die Sorgen,
für das Leben heute und morgen.

Gib uns Weisheit,
gib uns Mut

für die Wahrheit einzustehen
und die Not um uns zu sehen.

Gib uns Weisheit,
gib uns Mut!

nach Irmgard Spiecker (1970)

IHRE BEITRÄGE FÜR UNSER MAGAZIN SIND WILLKOMMEN!

Liebe Mitglieder

Haben Sie eine Veranstaltung organisiert, oder planen Sie eine? Möchten Sie über ein Erlebnis, eine Diskussion oder Neuigkeiten berichten? Wir sind gemeinsam «Aktiv für ACAT»; deshalb sind in diesem Vereinsmagazin selbstverständlich auch Ihre Beiträge willkommen – ob kurz oder lang, Text oder Bild.

Sowohl die anderen Mitglieder als auch die Geschäftsstelle lassen sich sehr gerne von Mitstreiter:innen inspirieren!

**Sie dürfen Ihre Beiträge gerne an die Kommunikationsverantwortliche Katleen De Beukeleer senden:
k.debeukeleer@acat.ch / Speichergasse 29, 3011 Bern**

Annahmeschluss für die November-Ausgabe von
«Aktiv werden mit ACAT»: Mittwoch, 1. November 2023

HERZLICHEN DANK!

IMPRESSUM

Herausgeberin ACAT-Schweiz **Redaktion** Etienne Cottier (EC, Dringliche Appelle, e.cottier@acat.ch), Katleen De Beukeleer (KDB, Leitung, k.debeukeleer@acat.ch), Christine Morerod (ChM), Bettina Ryser Ndeye (BR), Yvette Spicher (YS) **Gestaltung** Katleen De Beukeleer **Bilder** Wenn nicht anders angegeben: ACAT-Schweiz **Übersetzung** ACAT-Schweiz **Druck** Funke Lettershop AG, Zollikofen **Nächste Ausgabe** November 2023

ACAT-Schweiz – Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter
Speichergasse 29 • CH-3011 Bern
Tel. +41 (0)31 312 20 44 • www.acat.ch • info@acat.ch
IBAN: CH16 0900 0000 1203 9693 7

f ACATSuisse @ acat_ch acat_ch



Ihre Spende
in guten Händen.